

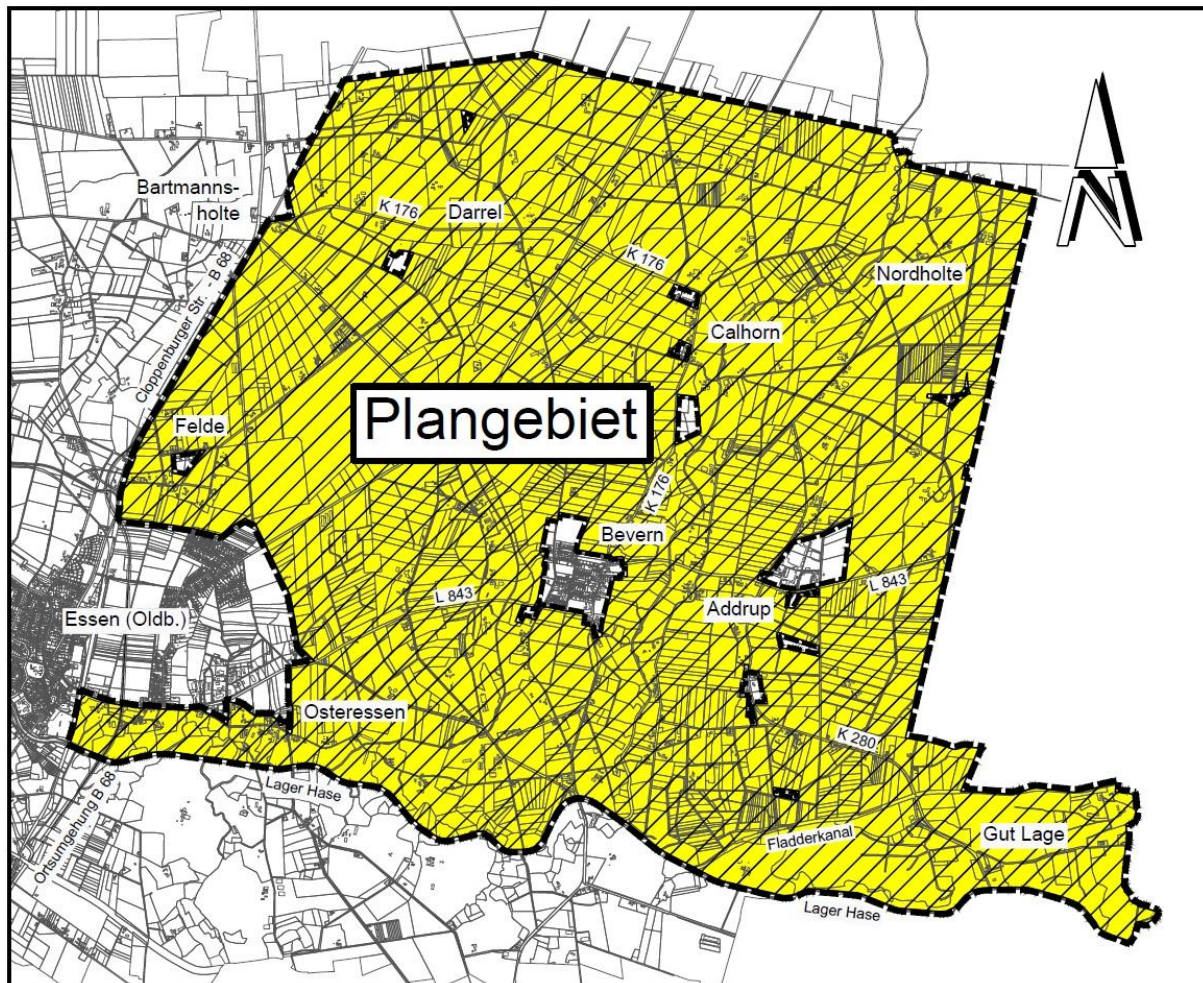
Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35b „Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereichs“

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen/Oldb. hat mit Beschluss vom 16.10.2017 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 35b „Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereichs“ beschlossen.

Geplant ist, im Plangebiet große Bereiche des Außenbereiches als Flächen festzusetzen, die von Bebauung freizuhalten sind. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Öffentlichkeit kann den Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom **19.02.2018 bis 21.03.2018** – beide Tage einschließlich - während der Dienststunden in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Essen/Oldb., Marktstraße 5, 49632 Essen/Oldb. einsehen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der o.a. Frist zur Planung äußern. Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Essen/Oldb. (www.essen-oldb.de) eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass nachfolgend genannte wesentliche umweltbezogene Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten bereits vorliegen:

- Umweltbericht mit der Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur u. sonstige Sachgüter,
- Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg zu den Schutzgütern Pflanzen, Klima, Luft, Landschaft und Wasser ,
- Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zu den Schutzgütern Mensch, Klima und Luft,
- Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zum Schutzgut Wasser.

Diese Informationen können im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben.

Kreßmann